

Auftrag zur Lieferung von Holzminden Gas

(Abnahmestellen mit bis zu 100.000 kWh Jahresverbrauch)

ARBEITSPREIS/KWH	GRUNDPREIS/MONAT
10,48 ct brutto	12,95 € brutto
8,81 ct netto	10,88 netto

Die Preise beinhalten den Mehrwertsteuersatz von 19 %.

LAUFZEIT- UND KÜNDIGUNGSREGELUNG

Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann von jeder Partei mit einer Frist von einem Monat in Textform gekündigt werden. Eine Kündigung ist erstmalig nach Ablauf von 12 Monaten ab dem in der Vertragsbestätigung genannten Vertragsbeginn möglich. Ein ggf. bestehendes Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

HINWEIS

Mit * gekennzeichnete Felder sind Pflichtangaben. Einige dieser Daten können Sie Ihrer letzten Jahresrechnung entnehmen.

KUNDENDATEN ☐ Frau ☐ Herr ☐ Eheleute ☐ Firma ☐ Hausverwaltung ☐ Eigentümergemeinschaft ☐ Geschlechtsneutral

Titel		Vorname/Name/Firma*	
c/o		Vertragskonto*	
Straße*		Hausnummer*	
Postleitzahl*	Ort*		
Telefon*		Geburtsdatum	
E-Mail*			

ANGABEN ZUR GASLIEFERUNG ☐ Versorgerwechsel ☐ Tarifwechsel ☐ Neueinzug

Gewünschter Lieferbeginn	Kündigungsdatum (falls bereits gekündigt)	Gaszählernummer*	Zählerstand
Bisherige Kundennummer*	Vorjahresverbrauch kWh*	Marktllokationsnummer	
Bisheriger Gaslieferant*			

VERBRAUCHSSTELLE (bitte nur ausfüllen, falls abweichend)

Straße*		Hausnummer*	
Postleitzahl*	Ort*		

Wichtig! Bitte beachten Sie Seite 2.

AUFTRAGSERTEILUNG

Ich beauftrage den Lieferanten, die angegebene Verbrauchsstelle ab oben genanntem bzw. nächstmöglichem Zeitpunkt zu den genannten Preisen und Bedingungen mit Erdgas außerhalb der Grundversorgung zu beliefern, ggf. den bestehenden Gasliefervertrag für diese Verbrauchsstelle bei meinem bisherigen Anbieter ordentlich/außerordentlich zu kündigen (sofern noch nicht von mir selbst gekündigt) und die nötigen Verträge mit dem zuständigen Netzbetreiber zu schließen. Der Lieferant ist berechtigt, die zur Erfüllung dieses Vertrages notwendigen Kundendaten vom bisherigen Anbieter/zuständigen Netz- und/oder Messstellenbetreiber einzuholen und die von mir übermittelten Zählerstände an den Netz- und/oder Messstellenbetreiber weiterzuleiten. Für diesen Vertrag gelten die beigefügten Allgemeinen Bedingungen für die Erdgaslieferung an Sonderkunden (AVB). Ich habe diese zur Kenntnis genommen und akzeptiert. Die in diesem Auftrag vereinbarten Regelungen gehen den AVB vor.

WIDERRUFSBELEHRUNG UND MUSTER-WIDERRUFSFORMULAR

Sie haben das Recht, diesen Vertrag zu widerrufen. Einzelheiten zu Ihrem Widerrufsrecht und den Folgen eines Widerrufs sowie ein Muster-Widerrufsformular liegen dem Vertrag bei.

Ort*	Datum*	Unterschrift*
------	--------	---------------

ZAHLUNGSWEISE ☐ SEPA-Lastschriftmandat ☐ Überweisung

Ich beauftrage den Lieferanten, fällige Rechnungs- und Abschlagsbeträge mittels Lastschrift von nachstehend genanntem Konto einzuziehen. Unberechtigten Abbuchungen kann innerhalb von acht Wochen widersprochen und der Betrag über die kontoführende Bank zurückgebucht werden. Mir ist bekannt, dass die kontoführende Bank nicht zur Zahlung verpflichtet ist, wenn auf dem Konto keine Deckung vorhanden ist. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten gehen zu meinen Lasten.

Kontoinhaber*		
IBAN*		
Ort*	Datum*	Unterschrift (nur bei SEPA-Lastschriftmandat)*

Stadtwerke Holzminden GmbH
Rehwiese 21
37603 Holzminden
05531 9318-66
kundenservice@sw-holzminden.de

Sitz des Unternehmens: Holzminden
Amtsgericht: Hildesheim, HRB 201776
Steuer-Nr.: 3120022049
Gläubiger-ID: DE87 SWH0 0000 0290 55

VR-Bank in Südniedersachsen eG
IBAN: DE93 2606 2433 0008 2980 09
BIC: GENODEF1DRA

Braunschweigische Landessparkasse
IBAN: DE75 2505 0000 0027 8159 19
BIC: NOLADE2HXXX

Aufsichtsratsvorsitzender:
Peter Matyssek

Geschäftsführung:
Matthias Bieler

Allgemeine Bedingungen für die Erdgaslieferung an Sonderkunden (Stand August 2022)

§ 1 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Ergänzend zum Gasliefervertrag regeln diese Allgemeinen Bedingungen für die Gaslieferung an Sonderkunden (Allgemeine Bedingungen) die Gasversorgung von solchen Kunden, die nicht zu den Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz versorgt werden (Sonderkunde im Sinne des § 41 EnWG).

§ 2 Vertragsschluss

- 1) Ein Gasliefervertrag oder die Bestätigung des Vertrages muss alle für einen Vertragsschluss notwendigen Angaben enthalten. Liegen dem Gaslieferanten diese Angaben nicht vor, ist der Kunde verpflichtet, sie dem Gaslieferanten auf Anforderung mitzuteilen.
- 2) Der Vertrag kommt durch die Bestätigung des Lieferanten in Textform zustande. Die Lieferung beginnt nicht früher als zu dem vom Kunden genannten Termin, frühestens jedoch zum bestätigten Vertragsende des bisherigen Lieferanten.
- 3) Der Gaslieferant behält sich vor, zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses im Einzelfall Auskünfte der Creditreform Boniversum GmbH, Hammfelddamm 13, 41460 Neuss zur Bonität des Kunden einzuholen.

§ 3 Bedarfsdeckung und Messstellenbetrieb

- 1) Der Kunde ist für die Dauer des Gasliefervertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Gasbedarf aus den Gaslieferungen des Gaslieferanten zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen.
- 2) Der Gaslieferant liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an Energie an seine vertraglich benannte Entnahmestelle. Entnahmestelle ist die Eigentumsgränze des Netzzanschlusses, über den der Kunde beliefert und mittels Marktklokations-Identifikationsnummer energiewirtschaftlich identifiziert wird.
- 3) Der Messstellenbetrieb wird durch den Messstellenbetreiber errichtet und ist gemäß § 9 Abs. 2 MsbG Bestandteil dieses Vertrags, soweit der Kunde keinen Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber schließt.

§ 4 Art der Versorgung

Welche Gasart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein soll, ergibt sich aus der Gasart des jeweiligen Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Gas entnimmt, angeschlossen ist. Der Brennwert mit der sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreite sowie der für die Belieferung des Kunden maßgebende Ruhedruck des Gases ergeben sich aus den ergänzenden Bestimmungen des Netzbetreibers zu den allgemeinen Netzanschlussbedingungen der Anlage, über die der Kunde Gas entnimmt.

§ 5 Gaspreis

- 1) Der Gaspreis setzt sich aus Grund- und Arbeitspreis zusammen. Er enthält folgende Kosten: die Beschaffungs- und Vertriebskosten (Energiepreis), die Kosten für Messstellenbetrieb, soweit diese Kosten dem Lieferanten in Rechnung gestellt werden, die an den Netzbetreiber zu entrichtenden Entgelte, die Konzessionsabgaben sowie die Kosten für Emissionszertifikate nach dem dem Brennstoffemissionshandelsgesetz („CO₂-Preis“). Desweiteren sind die Gasbeschaffungsumlage, die Gasspeicherumlage sowie die Bilanzierungs- und Konvertierungsumlage enthalten, soweit dies Umlagen anfallen.
- 2) Die Preise nach Abs. 1 sind Nettopreise. Zusätzlich fallen Energiesteuer sowie auf diese Nettopreise und die Energiesteuer Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an.

§ 6 Preisänderungen

- 1) Preisänderungen durch den Gaslieferanten erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch den Gaslieferanten sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach § 5 maßgeblich sind. Der Gaslieferant ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist der Gaslieferant verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
- 2) Der Gaslieferant nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Der Gaslieferant hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie

Kostenerhöhungen.

- 3) Änderungen der Preise werden gegenüber Haushaltskunden erst nach Mitteilung in Textform wirksam, die mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Gegenüber sonstigen Letztverbrauchern beträgt die Frist nach Satz 1 zwei Wochen. Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10 000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen (§ 3 Ziff. 22 EnWG). Die Mitteilung erfolgt in einfacher und verständlicher Weise unter Hinweis auf Anlass, Umfang und Voraussetzung der Preisänderung.
- 4) Ändert der Gaslieferant die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich auf das Datum des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. Hierauf wird der Gaslieferant den Kunden in der Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Der Gaslieferant hat die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen.
- 5) Abweichend von den Regelungen der Absätze 1 bis 4 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

§ 7 Zusätzliche Steuern und Abgaben

- 1) Entstehen dem Gaslieferanten durch die Einführung zusätzlicher Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstiger hoheitlich auferlegter, allgemein verbindlicher Belastungen (ausgeschlossen sind Bußgelder oder Ähnliches) auf die Beschaffung, Gewinnung, Belieferung, Speicherung, Netznutzung (Fernleitung und Verteilung) oder den Verbrauch von Erdgas nach Vertragsschluss Mehrkosten, erhöht sich der vom Kunden zu zahlende Preis um diese. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren, die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht oder die Belastung keinen unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Der Gaslieferant ist verpflichtet, entsprechend § 6 Abs. 1 eine Saldierung mit gegenläufigen Kostensenkungen vorzunehmen.
- 2) Abs. 1 gilt entsprechend, falls eine Belastung im Sinne von Abs. 1 wegfällt.
- 3) Im Übrigen gelten § 6 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 8 Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen

- 1) Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, GasGVV, GasNZV, MsbG, höchstgerichtliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten absehbar war), die der Gaslieferant nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Gaslieferant verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen mit Ausnahme der Preise insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).
- 2) Für Änderungen dieses Vertrages und dieser Bedingungen gelten § 6 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 9 Umfang der Gaslieferung

- 1) Der Gaslieferant ist im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Gaslieferung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern abzuschließen. Er hat die ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um dem Kunden am Ende des Netzzanschlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach der Niederdruckanschlussverordnung berechtigt ist, zu den jeweiligen Sonderpreisen und diesen Allgemeinen Bedingungen Gas zur Verfügung zu stellen. Das Gas für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.
- 2) Der Gaslieferant ist verpflichtet, den Gasbedarf des Kunden zu befriedigen und für die Dauer des Gasliefervertrags

im vertraglich vorgesehenen Umfang Gas zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit die Sonderpreise oder diese Allgemeinen Bedingungen zeitliche Beschränkungen vorsehen,
 2. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederdruckanschlussverordnung oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederdruckanschlussverordnung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb unterbrochen hat oder
 3. soweit und solange der Gaslieferant an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Gas durch höhere Gewalt (z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anforderungen) oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- 3) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs handelt, der Gaslieferant von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Gaslieferanten nach § 23 beruht. Satz 1 und 2 finden entsprechende Anwendung bei einer Störung des Messstellenbetriebs. Der Gaslieferant ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netz- bzw. Messstellenbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
 - 4) Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne von Abs. 3 Satz 1 können gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber geltend gemacht werden. Diesen können Sie der Vertragsbestätigung entnehmen.

§ 10 Gasmangellage

- 1) Ist der Gaslieferant im Fall einer Gasmangellage i. S. d. Abs. 2 ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert, so liegt dadurch keine Vertragsverletzung vor und er wird in dem entsprechenden Umfang von seinen Leistungspflichten befreit, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen und / oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Solange der Gaslieferant von seinen Pflichten befreit wird, ist der Kunde von seiner Gegenleistungspflicht befreit.
- 2) Eine Gasmangellage liegt vor, wenn die Bundesnetzagentur die Notfallstufe gemäß Artikel 11 Abs. 1 lit. c) der EU-Verordnung 2017/1938 vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung ausgerufen hat. Dies setzt voraus, dass eine außergewöhnlich hohe Nachfrage nach Gas, eine erhebliche Störung der Gasversorgung oder eine andere erhebliche Verschlechterung der Versorgungslage vorliegt und alle einschlägigen marktbasierenden Maßnahmen umgesetzt wurden, aber die Gasversorgung nicht ausreicht, um die noch verbleibende Gasnachfrage zu decken, sodass zusätzlich nicht-marktbasierende Maßnahmen ergriffen werden müssen, um insbesondere die Gasversorgung der geschützten Kunden gemäß Artikel 6 der EU-Verordnung 2017/1938 vom 25. Oktober 2017 sicherzustellen.
- 3) Sobald der Gaslieferant vom Ausrufen einer Gasmangellage Kenntnis erhalten hat, wird er diese Information auf seiner Internetseite veröffentlichen und dort alle weiteren zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Informationen über die weitere Belieferung zur Verfügung stellen.
- 4) § 275 BGB bleibt durch die vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 11 Haftung

- 1) Der Gaslieferant haftet bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung (z. B. bei Nichterfüllung der Lieferpflicht oder ungenauer oder verspäteter Abrechnung) für dadurch entstandene Schäden nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze.
- 2) In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 3) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 4) Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 12 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeschäften; Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte sind dem Gaslieferanten mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern.

§ 13 Messeinrichtungen

- 1) Das vom Gaslieferanten gelieferte Gas wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.
- 2) Der Gaslieferant ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Gaslieferanten, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung nach Satz 1 fallen dem Gaslieferanten zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

§ 14 Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Gaslieferanten den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 14 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

§ 15 Vertragsstrafe

- 1) Verbraucht der Kunde Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Gasversorgung, so ist der Gaslieferant berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate, auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugten verwendeten Geräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Sonderpreis zu berechnen.
- 2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Sonderpreis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.
- 3) Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung von Abs. 1 und 2 über einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

§ 16 Ablesung

- 1) Der Gaslieferant ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die er vom Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber erhalten hat.
- 2) Der Gaslieferant kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z.B. über ein intelligentes Messsystem) erfolgt, verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies 1. zum Zwecke einer Abrechnung nach § 17 Abs. 1, 2. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder 3. bei einem berechtigten Interesse des Gaslieferanten an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Der Gaslieferant darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.
- 3) Wenn der Netzbetreiber, der Messstellenbetreiber oder der Gaslieferant das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Gaslieferant den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt. § 40 a EnWG bleibt unberührt.

§ 17 Abrechnung

- 1) Zum Ende jedes vom Gaslieferanten festgelegten Abrechnungszeitraums, der ein Jahr nicht überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird vom Gaslieferanten eine Abrechnung nach seiner Wahl in elektronischer Form oder in Papierform erstellt. Abweichend von Satz 1 hat der Kunde das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Gaslieferanten erfolgt. Erhält der Kunde Abrechnungen in Papierform, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch in elektronischer Form. Erhält der Kunde elektroni-

sche Abrechnungen, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform. In jeder Abrechnung wird der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

- 2) Erhält der Kunde eine elektronische Abrechnung und erfolgt keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem), erhält er unentgeltlich die (in jeder Rechnung bereits enthaltenen) Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG automatisch alle sechs Monate und auf Wunsch alle drei Monate.
- 3) Auf Wunsch des Kunden stellt der Gaslieferant dem Kunden und einem von diesem benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie zur Verfügung. Der Gaslieferant stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung.
- 4) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

§ 18 Abschlagszahlungen

- 1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Gaslieferant für das nach der letzten Abrechnung verbrauchte Gas eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum nach dem aktuellen Vertragspreis zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 2) Ändern sich die Sonderpreise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem vom Hundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- 3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 19 Vorauszahlungen

- 1) Der Gaslieferant ist berechtigt, für den Gasverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.
- 2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Gaslieferant Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
- 3) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Gaslieferant beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten und betreiben bzw. den Messstellenbetreiber damit beauftragen.

§ 20 Sicherheitsleistung

- 1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach § 19 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Gaslieferant in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.
- 2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.
- 3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Gaslieferverhältnis nach, so kann der Gaslieferant die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- 4) Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

§ 21 Zahlung und Verzug

- 1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Gaslie-

feranten angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

- 2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Gaslieferant, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Pauschale.
- 3) Gegen Ansprüche des Gaslieferanten kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Hauptleistungspflichten. Es gilt weiterhin nicht für Forderungen des Kunden, die im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses nach Widerruf des Vertrags entstehen.

§ 22 Berechnungsfehler

- 1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, so ist die Überzahlung vom Gaslieferanten zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Gaslieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen.
- 2) Ansprüche nach Abs. 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

§ 23 Unterbrechung der Versorgung

- 1) Der Gaslieferant ist berechtigt, die Gasversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber oder den Messstellenbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dem Gasliefervertrag oder diesen Allgemeinen Bedingungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 2) Bei Zahlungsverzug des Kunden in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung, mindestens aber mit € 100,00 inklusive Mahn- und Inkassokosten, ist der Gaslieferant ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrags bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Gaslieferanten und Kunden noch nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Gaslieferanten resultieren. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung acht Werktage vorher durch briefliche Mitteilung unter Angabe des Zeitpunkts der Auftragserteilung angekündigt. Der Lieferant wird den Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wofür der Netzbetreiber nach den Vorgaben des Lieferantenrahmenvertrags Gas (Anlage 3 zur KoV 11) sechs weitere Werktage Zeit hat. Der Kunde wird den Gaslieferanten auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.
- 3) Der Gaslieferant hat die Gasversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

§ 24 Kündigung

- 1) Der Gasliefervertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
- 2) Die Kündigung bedarf der Textform. Der Gaslieferant soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.
- 3) Der Gaslieferant darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrags, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

§ 25 Fristlose Kündigung

Der Gaslieferant ist in den Fällen des § 23 Abs. 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Gasversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 23 Abs. 2 ist der Gaslieferant zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde.

§ 26 Umzug

- 1) Der Kunde ist verpflichtet, dem Gaslieferanten jeden Umzug unverzüglich vorab unter Angabe des Umzugsdatums, der neuen Anschrift und der neuen Zählernummer oder Marktlaktions-Identifikationsnummer in Textform mitzuteilen. Im Regelfall muss diese Mitteilung bis spätestens zehn Werktage vor dem Umzugsdatum erfolgen, um dem Gaslieferanten eine rechtzeitige Ab- bzw. Ummeldung beim Netzbetreiber zu ermöglichen.
- 2) Bei Umzug kann der Kunde den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen in Textform und unter Mitteilung seiner zukünftigen Anschrift oder der zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendeten Marktlaktions-Identifikationsnummer kündigen. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Die Kündigung beendet diesen Vertrag nicht und der Gaslieferant wird den Kunden zu den bisherigen Vertragsbedingungen an seinem neuen Wohnsitz weiterbeliefern, wenn der Gaslieferant dem Kunden dies binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung anbietet und die Belieferung an dessen neuem Wohnsitz möglich ist. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde dem Gaslieferanten das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat.
- 3) Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Absatz 1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird dem Gaslieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die der Gaslieferant gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber eintreten muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrags zu vergüten. Die Pflicht des Gaslieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle und Ansprüche des Gaslieferanten auf entgangenen Gewinn wegen einer nicht oder verspätet erfolgten Belieferung an der neuen Entnahmestelle bleiben unberührt.
- 4) Der Gaslieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt der Übertragung unter Angabe dieses Zeitpunkts mitzuteilen. Im Falle einer Übertragung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Gaslieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen i. S. d. Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer 26.4 unberührt.

§ 27 Gerichtsstand

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Gasliefervertrag ist der Ort der Gasabnahme durch den Kunden.

§ 28 Preise und Rechte als Verbraucher

- 1) Aktuelle Informationen zu den geltenden Angeboten und Preisen können im Internet unter www.stadtwerke-holzminden.de eingesehen werden.
- 2) Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit der Energielieferung können an unseren Verbraucherservice per Post (Stadtwerke Holzminden GmbH, Rehwiese 28, 37603 Holzminden), telefonisch unter 05531 9318-0 oder per E-Mail an info@sw-holzminden.de gerichtet werden.
- 3) Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Gas stellt Informationen über das geltende Recht und über Streitbeilegungsverfahren für den Bereich Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Verbraucherservice Energie, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 0228 14 15 16 (Mo. – Fr. 8 – 20 Uhr) oder 01805 101000 (Bundesweites Infotelefon: Festnetzpreis 14 ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min), Telefax: 030 22480-323, Internet: www.bundesnetzagentur.de, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de
- 4) Zur Beilegung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass unser Verbraucherservice kontaktiert wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0 (Mo. – Do. 10 – 12 Uhr und 14 – 16 Uhr), Telefax: 030 2757240-69, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de Der Gaslieferant ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet.
- 5) Online-Streitbeilegung gemäß Art. 14 ODR-VO: Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> finden. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen.

§ 29 Wartungsdienst und -entgelte

Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich. Diesen können Sie der Vertragsbestätigung entnehmen.

§ 30 Unwirksamkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung.

§ 31 Hinweis gemäß § 107 EnergieStV

Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuerdurchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

§ 32 Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sog. Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz

umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

§ 33 Datenschutzbestimmung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Informationen zum Thema Datenschutz finden Sie auf unserer Internetseite.

Für Verbraucher gilt das folgende Widerrufsrecht

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Holzminden GmbH, Rehwiese 28, 37603 Holzminden, Telefon: 05531 9318-66, E-Mail: kundenservice@sw-holzminden.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen, ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Gas während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

MUSTER-WIDERRUFSFORMULAR ERDGAS

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.

Stadtwerke Holzminden GmbH
Rehwiese 28
37603 Holzminden

Per E-Mail: kundenservice@stadtwerke-holzminden.de

☐ Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*):

*Unzutreffendes bitte streichen.

Bestellt am (*)/erhalten am (*)

Name des/der Verbraucher(s)

Anschrift des/der Verbraucher(s)

Datum

Unterschrift des/der Verbraucher(s)
(nur bei Mitteilung auf Papier)